



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jürgen Mistol**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 04.07.2018

Truppenübungsplatz Grafenwöhr: Lärmbelastung durch Schieß- und Flugübungen mit Panzern und Hubschraubern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Von wem wurde die Modernisierung der Schießbahn (Range) Nr. 213 genehmigt?
- 1.2 Wurden die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner im Vorfeld und während der Modernisierung eingeholt bzw. berücksichtigt?
- 1.3 Wurden hierbei Maßnahmen geplant und umgesetzt, um den Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner zu verbessern?
- 2.1 Welche Regelungen zum Lärmschutz gelten auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr, konkret auf der Schießbahn Nr. 213, vor allem im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung?
- 2.2 Sind der Staatsregierung Übungen bekannt, bei denen die Regelungen zum Lärmschutz bzw. die erlaubten Schießzeiten unterlaufen wurden (bitte Angabe mit Datum und Zweck)?
- 2.3 Welche Möglichkeiten haben Anwohnerinnen und Anwohner, sich über auftretende Lärmbelastungen zu beschweren?
- 3.1 Zu welchen Tageszeiten treten derzeit die höchsten Lärmbelastungen durch Schieß- und/oder Fluglärm auf?
- 3.2 Wurden bzw. werden Messungen der Lärmbelastung durchgeführt?
- 3.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis von für das Jahr 2018 geplanten Schießlärmmessungen an ausgewählten Orten um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr und deren ggf. bereits vorliegenden Ergebnissen?
- 4.1 Lagen bzw. liegen der Staatsregierung behördliche Empfehlungen hinsichtlich baulicher Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung bei der Modernisierung der Schießbahn Nr. 213 vor?
- 4.2 Welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung zur Verringerung des Schießlärms zu ergreifen?
- 4.3 Wer trägt die Kosten für entsprechende Lärmschutzmaßnahmen?
- 5.1 Wie viele Starts und Landungen von Hubschraubern fanden in den Monaten Januar bis einschließlich Juni 2018 (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten) auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und auf dem Hubschrauberlandeplatz vor dem Gelände der Schießbahn Nr. 213 statt?
- 5.2 In welchem Ausmaß (Häufigkeit, Höhe, Tageszeit) wurde dabei bewohntes Gebiet in den Anliegergemeinden überflogen?
- 5.3 Wurden hierbei Bestimmungen für den Flugbetrieb verletzt bzw. Hinweise im Rahmen der Sicherheitsbriefings der Pilotinnen und Piloten ignoriert?
- 6.1 Sieht die Staatsregierung die Entfernung von 500 m als ausreichende Distanz der Schießbahn Nr. 213 zur nächstgelegenen Wohnbebauung an?
- 6.2 Ist nach Auffassung der Staatsregierung eine Verlegung der Schießbahn Nr. 213 eine vertretbare Option zur Reduzierung der Lärmbelastung?
- 6.3 Welche Maßnahmen werden seitens der US-Streitkräfte unternommen, um die Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmbelastung zu schützen?
- 7.1 Werden Messungen der Feinstaubbelastung durch den Verkehr zwischen den Bahnen des Truppenübungsplatzes durchgeführt?
- 7.2 Sind der Staatsregierung Geruchsbelästigungen infolge der in der Nähe der Wohnbebauung stattfindenden Übungen der US-Streitkräfte, vor allem auf der Schießbahn Nr. 213, bekannt?
- 7.3 Wurden bzw. werden Maßnahmen unternommen, um die Anwohnerinnen und Anwohner vor Feinstaub- und Geruchsbelastungen zu schützen?
- 8.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die gesundheitliche Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr?
- 8.2 Welche Unterstützung erhalten die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner seitens der Staatsregierung?
- 8.3 Ist der Staatsregierung der Termin eines seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) angekündigten geplanten Gesprächs zwischen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und den US-Streitkräften über die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner im Jahr 2018 bekannt?

Antwort

der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

vom 03.09.2018

Vorbemerkung:

Der Staatsregierung sind die Belastungen der Bevölkerung durch den militärischen Ausbildungsbetrieb auf dem Truppenübungsplatz (TrÜbPI) Grafenwöhr bewusst. Gleichzeitig leisten die in Bayern stationierten US-Streitkräfte einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung unserer Sicherheit. Dem TrÜbPI kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da es sich um das modernste Übungsareal in Europa handelt. Die Einheiten der United States Army Europe, der United States Air Forces in Europe und der Streitkräfte anderer NATO-Partner üben auf dem Gelände, für das die U.S. Army bereits seit Ende des Zweiten Weltkrieges die Verantwortung übernommen hat.

Neben US-Soldaten führen auch Bundeswehr-Soldaten ihre Ausbildung auf dem Gelände durch. Die über 40 Schießbahnen (SB) und Einrichtungen sowie 40 Feuerstellungen für Artillerie und Mörser ermöglichen das Üben im Scharfschießen mit nahezu allen Waffensystemen. Mit rund 2.800 deutschen Zivilangestellten in Grafenwöhr, Vilseck und Hohenfels sind die US-Streitkräfte auch ein wichtiger Arbeitgeber in der Oberpfalz.

Allerdings ist nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (GG) für Angelegenheiten der Verteidigung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG) und des Luftverkehrs (Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 GG) ausschließlich der Bund zuständig, einschließlich des militärischen (Hubschrauber-)Übungsbetriebs der US-Streitkräfte. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) ist an den militärischen Flugplätzen lediglich für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen nach Fluglärmgesetz (FluLärmG) zuständig. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, insbesondere hinsichtlich des aktiven Lärmschutzes, liegen nicht im Einflussbereich der Staatsregierung.

Gegenstand einzelner Fragen der Schriftlichen Anfrage sind zudem innere Angelegenheiten der US-Streitkräfte. Zu Teilen der Schriftlichen Anfrage kann die Staatsregierung deshalb mangels Zuständigkeit keine eigenen Erkenntnisse beitragen. Gleichwohl hat die Staatsregierung hierzu bei den US-Streitkräften, beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Stellungnahmen eingeholt.

Das BMVg hat seinen Antworten zu den Einzelfragen folgende Stellungnahme vorangestellt:

„Der TrÜbPI ist eine den US-Streitkräften in Deutschland aufgrund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) zur ausschließlichen Nutzung überlassene Liegenschaft. Einzelheiten der Benutzung sind in der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, die den US-Streitkräften gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind“ vom 18.03.1993 (BT-Drs. 12/6477, S. 102 ff.; im Folgenden: VV), geregelt. In der VV wird noch einmal die Verpflichtung der US-Streitkräfte zur Beachtung und An-

wendung deutschen Rechtes sowie zu fortlaufenden Maßnahmen gegen Umweltbeeinträchtigungen unterstrichen. Die zulässigen Schießzeiten für das Üben mit Artillerie und großkalibrigen Waffen sind verbindlich und detailliert für Tag und Nacht festgelegt.

Der TrÜbPI stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar, die aufgrund der Vorschriften den zuständigen Genehmigungsbehörden des Freistaates Bayern ordnungsgemäß angezeigt wurde. Überwachungsbehörde nach dem ZA-NTS nebst Unterzeichnungsprotokoll i.V.m. dem BImSchG und der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung – 14. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – ist in diesem Fall das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – Kompetenzzentrum Baumanagement – K 5 in München. Es hat die nach dem Gesetz eingeräumten behördlichen Überwachungsmaßnahmen zum ordnungsgemäßen US-Anlagebetrieb durchzuführen.

Beschwerden über den Anlagenbetrieb des TrÜbPI nach dem BImSchG, z. B. Schießlärmmissionen, werden von der o. a. Überwachungsbehörde beim BAIUDBw bearbeitet. Seit ca. zwei Jahren ist ein Anstieg von Anwohnerbeschwerden sowie Anfragen von Mandatsträgern festzustellen. Dies ist u. a. auf die Zunahme des Übungsbetriebs durch (internationale) Großmanöver, z. B. „Dynamic Front 18“ und „Combined Resolve“ im März 2018, zurückzuführen. Die beschwerdeträchtigen Lärmbelastungen treten dabei nicht immer zur gleichen Tageszeit auf, sondern hängen von den durchgeführten Übungen und den dabei eingesetzten Waffensystemen wie z. B. Panzern oder Fluggeräten (z. B. Hubschrauber) ab. Belastend wirken sich tageszeitunabhängige Schalleinzelereignisse (z. B. Artillerieschüsse) in Verbindung mit bestimmten Wetterlagen, wie z. B. einer niedrigen Wolkendecke, aus. Diese führt dazu, dass Schall- und Druckwellen zurück in Richtung Boden reflektiert werden.

Verstöße gegen die Einhaltung der Schießzeitregelungen der VV sind nicht festgestellt worden. Messungen der Feinstaubbelastung aufgrund von Verkehr zwischen den Schießbahnen sowie Geruchsbelästigung durch Übungsbetrieb fanden nicht statt.

Im Fokus der Beschwerden steht der Schießübungsbetrieb der Schießbahn 213, die ca. 450 m von der Wohnbebauung in Auerbach-Nitzlbuch entfernt ist. Hier ist durch die heranrückende Wohnbebauung eine neue Lage entstanden. Im Jahre 2017 wurde diese Schießbahn modernisiert, u. a. durch den Ausbau bzw. Einbau von Ziellanlagen und der dazugehörigen Verkabelung. Da dies keine wesentliche Änderung nach dem BImSchG darstellte, erfolgte keine Anzeige. Die US-Streitkräfte haben zugesagt, die Schießbahn 213 nur im Rahmen besonderer militärischer Übungserfordernisse zu nutzen und ansonsten andere Schießbahnen auf dem TrÜbPI zu nutzen.

Die Beschwerdelage hat dazu geführt, dass das Bundesministerium der Verteidigung Konsultationen mit dem US-Betreiber des TrÜbPI zur Feststellung und ggf. Reduzierung der Schießlärmmissionen nach dem ZA-NTS eingeleitet hat. Das erste Gespräch fand im Juni 2018 auf dem TrÜbPI unter Einbeziehung der Eigentümerin der Liegenschaft, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, statt. Dabei wurde einvernehmlich mit den US-Streitkräften die Durchführung einer umfassenden Schießlärmmessung beim Übungsbetrieb im Jahr 2018 vereinbart. Diese soll insbesondere im Bereich der Schießbahn 213 und betroffener Anwohner

durchgeführt werden. Auf der Grundlage der Auswertung der hierbei gewonnenen Daten soll dann über geeignete Maßnahmen zur Lärmreduzierung beraten und entschieden werden. Die Kosten für diese Maßnahmen hat nach dem BImSchG der Betreiber der Anlage zu tragen.“

1.1 Von wem wurde die Modernisierung der Schießbahn (Range) Nr. 213 genehmigt?

Der Bauverwaltung wurde die Modernisierung der Schießbahn 213 im Jahr 2017 erst durch die Stellungnahme des BMVg zu der vorliegenden Schriftlichen Anfrage bekannt. Die Bauverwaltung wurde weder in einem direkten noch indirekten Verfahren gemäß dem Verwaltungsabkommen Auftragsbautengrundsätze (ABG) 1975 beteiligt.

Die der Bauverwaltung letztmalig bekannte Maßnahme wird in der Stellungnahme der BImA zum Fragenkomplex 1 beschrieben (nachstehend unter Frage 1.3). Diese Maßnahme hatte mit der Schießbahn 213 jedoch nur insoweit zu tun, als dass zur Ausführung der Baumaßnahme die Schießbahn 213 für die Zufahrt zeitweise gesperrt werden musste.

1.2 Wurden die Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner im Vorfeld und während der Modernisierung eingeholt bzw. berücksichtigt?

Auf die Antworten zu Frage 1.1 und 1.3 wird Bezug genommen.

1.3 Wurden hierbei Maßnahmen geplant und umgesetzt, um den Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner zu verbessern?

Die BImA hat zum Fragenkomplex 1 folgende Stellungnahme übermittelt:

„Eine konkrete bauliche Änderung an der Schießbahn 213 erfolgte letztmalig im Jahr 2000–2002 (Verbessern der Schießbahn für Bradley Table XII) und dürfte nicht Gegenstand der vorliegenden Anfrage sein. Sofern die Frage zur Modernisierung auf den Bau einer Konvoifeuerbahn (Convoy Live Fire Range) zwischen den SB 206 und 213 im Jahr 2013 zielt, so erfolgte diese Auftragsbaumaßnahme auf der Grundlage der völkerrechtlichen Abkommen des NATO-Truppenstatuts (NTS) und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Verwaltungsabkommens ABG 1975. Die deutsche Bauverwaltung führte in diesem Fall ein Kennnissgabeverfahren nach Artikel 73 BayBO [Bayerische Bauordnung] durch, in welchem sämtliche öffentlich-rechtlichen – insbesondere auch immissionsschutzrechtlichen – Anforderungen behandelt wurden. Hierdurch ist gewährleistet, dass bauliche Maßnahmen für Gaststreitkräfte öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.“

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 1.1 sowie die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

2.1 Welche Regelungen zum Lärmschutz gelten auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr, konkret auf der Schießbahn Nr. 213, vor allem im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung?

Zuständig für die Überwachung von Anlagen auf dem TrÜbPl, die dem BImSchG unterliegen, ist die Bundeswehr. Neubauten oder wesentliche Änderungen von Anlagen, die

dem BImSchG unterliegen, werden von den zuständigen Landesbehörden (in der Regel der Kreisverwaltungsbehörde) genehmigt.

Insofern wird auf die in der Stellungnahme der BImA zu Frage 2.1 und 2.2 (nachstehend unter Frage 2.2) und die in der Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung genannten Regelungen verwiesen.

2.2 Sind der Staatsregierung Übungen bekannt, bei denen die Regelungen zum Lärmschutz bzw. die erlaubten Schießzeiten unterlaufen wurden (bitte Angabe mit Datum und Zweck)?

Zu den Fragen 2.1 und 2.2 hat die BImA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Für die Benutzung des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr gilt gemäß Art. 53 ZA-NTS grundsätzlich deutsches Recht.“

Darüber hinaus finden folgende Vereinbarungen Anwendung:

Das Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 03.08.1959.

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee über die gemeinsame Benutzung von militärischen Übungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland, die unter der Verwaltung der Bundeswehr oder des US-Heeres stehen, vom 02.08.1991.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee über die Benutzung von Truppenübungsplätzen, die den US-Streitkräften gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind, vom 18.03.1993.

In Art. 4 dieser Vereinbarung sind konkret die Schießzeiten festgelegt.

Hinweise, wonach gegen die vereinbarten Schießzeiten verstoßen wurde, sind der BImA nicht bekannt.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

2.3 Welche Möglichkeiten haben Anwohnerinnen und Anwohner, sich über auftretende Lärmbelastungen zu beschweren?

Zu Frage 2.3 hat die BImA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Neben der grundsätzlichen Möglichkeit, sich an die kommunalen Behörden zu wenden, können die Anwohner Schießlärmbeschwerden an die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der Bundeswehr im München richten. Dort ist speziell ein Bürgertelefon für Lärmbeschwerden von Anwohnern eingerichtet.“

Beschwerden über Fluglärm können beim Luftfahrtamt der Bundeswehr in Köln vorgebracht werden.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

3.1 Zu welchen Tageszeiten treten derzeit die höchsten Lärmbelastungen durch Schieß- und/oder Fluglärm auf?

Das US-Generalkonsulat München hat für die US-Streitkräfte zu Frage 3.1 folgende Stellungnahme übermittelt:

„Per the Administrative Agreement between U. S. Army Europe and the Federal Minister of Defense “... concerning the Use of Major Training Areas...”, GTA Range Ops, Official standards and operational times are from 0800-2400 hrs (excluding Holidays & subject to seasonal variations).

Requests for extended firing times and exemptions are processed thru the US Army, the Federal Ministry of Defense, and Landeskommando Bayern.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

3.2 Wurden bzw. werden Messungen der Lärmbelastung durchgeführt?

Im Jahr 1982 – dies war vor Erlass der 14. BImSchV im Jahr 1986 – hat das damalige Landesamt für Umweltschutz (LfU) Lärmmessungen in Nitzlbuch durchgeführt. Die Ergebnisse der Messungen von 1982 liegen dem LfU nicht mehr vor (die Akten sind vor mehr als zehn Jahren ausgesondert worden). Sie hätten für die Beurteilung des aktuellen Übungsbetriebs keine Aussagekraft mehr. Seit dem Jahr 1982 sind vom LfU keine Messungen der Lärmbelastung am Truppenübungsplatz Grafenwöhr durchgeführt worden und können inzwischen mangels Zuständigkeit und wegen fehlender Messkapazität auch nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

Zu Frage 3.2 hat das US-Generalkonsulat München für die US-Streitkräfte folgende Stellungnahme übermittelt:

„Yes, 2008, 2010. Plans are ongoing for conducting noise testing/measuring in 2018.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

3.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis von für das Jahr 2018 geplanten Schießlärmmessungen an ausgewählten Orten um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr und deren ggf. bereits vorliegenden Ergebnissen?

Zu Frage 3.3 hat das US-Generalkonsulat München für die US-Streitkräfte folgende Stellungnahme übermittelt:

„Yes, there will be noise measurement testing in 2018. Testing results are not yet available.“

Zum Fragenkomplex 3 hat die BImA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die Lärmentwicklung hängt vom jeweiligen Übungsszenario und der Intensität des Übungsbetriebes ab und lässt sich seitens der BImA nicht zeitlich fixieren.

Im Bereich der Schießbahn 213 wurden 2009 Schallpegelmessungen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einer Lärmakustischen Stellungnahme zusammengefasst.

Weiterhin beabsichtigt die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften die Schallbelastung an ausgewählten Standorten am Rande des Übungsplatzes zu ermitteln, um aktuelle Erkenntnisse darüber zu gewinnen, mit welchen Maßnahmen die Nachbarschaft am wirkungsvollsten geschützt werden kann.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

4.1 Lagen bzw. liegen der Staatsregierung behördliche Empfehlungen hinsichtlich baulicher Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Prüfung bei der Modernisierung der Schießbahn Nr. 213 vor?

Im Jahr 2010 wurde mit fachlicher Hilfe des LfU die Wirksamkeit einer Abschirmung der Schießstände der Bahn 213 durch eine Gabionenwand untersucht. Aufgrund des vergleichsweise geringen Geräuschminderungspotenzials wurde das Projekt nicht weiterverfolgt.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

4.2 Welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung zur Verringerung des Schießlärms zu ergreifen?

Die Bauverwaltung ist im Rahmen der Organleihe für den Bund tätig. Bei Durchführung von Maßnahmen gemäß Verwaltungsabkommen ABG 1975 – sog. indirect procedure, Auftragsbau nach ABG 3 – ist die Bauverwaltung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen zuständig. Bei Maßnahmen nach ABG 1975 – sog. direct procedure, Truppenbau nach ABG 2 – im Rahmen der sog. Verfahrensstandschaft ist die Bauverwaltung Antragstellerin bei Genehmigungsverfahren bei den deutschen Behörden und teilt der US-Seite die behördlichen Auflagen mit. Für den Vollzug der behördlichen Auflagen im Truppenbau sind die US-Streitkräfte zuständig. Sie tragen gemäß Art. 36 ABG 1975 die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme.

Für Fragen der Immissionsbelastung durch den militärischen Übungsbetrieb und für Maßnahmen zur Minderung hat die Staatsregierung keine Zuständigkeiten. Die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der 14. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften liegt beim BMVg oder der von ihm bestimmten Stelle. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

4.3 Wer trägt die Kosten für entsprechende Lärmschutzmaßnahmen?

Bei den in der Antwort zu Frage 4.2 beschriebenen Verfahren werden erforderliche Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauprojekte über Mittel der US-Streitkräfte finanziert.

Zu Frage 4.3 hat die BImA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die Finanzverantwortung für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen liegt nach dem Prinzip der völkerrechtlichen Pflichtenverteilung ausschließlich bei den US-Streitkräften.

Als Betreiber des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und als Verursacher der Lärmimmissionen haben sie grundsätzlich die finanziellen Aufwendungen zu tragen, die sich aus der Verpflichtung der Streitkräfte zur Beachtung deutscher Rechtsvorschriften ergeben.“

Ergänzend wird auf die Stellungnahme des BMVg in der Vorbemerkung Bezug genommen.

5.1 Wie viele Starts und Landungen von Hubschraubern fanden in den Monaten Januar bis einschließlich Juni 2018 (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten) auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr und auf dem Hubschrauberlandeplatz vor dem Gelände der Schießbahn Nr. 213 statt?

Zu der Frage 5.1 hat das BMVg Angaben der U.S. Army eingeholt. Die Antwort der U.S. Army lautet wie folgt:

„Landing and takeoff information was collected from individual flight strips: Remote landing sites inside of Grafenwöhr Training Area:

Jan = 76
Febr = 216
März = 774
Apr = 316
Mai = 148
Jun = 79

Range 213

Jan = 0
Febr = 0
März = 0
Apr = 0
Mai = 4
Jun = 4“

Das US-Generalkonsulat München hat für die US-Streitkräfte der Staatsregierung zu Frage 5.1 folgende Stellungnahme mit entsprechenden Zahlen übermittelt:

„For response from G3 Aviation - 2 x Helos IVO Range 213. G3 AVN ANS: The monthly breakdown of reported takeoffs/landings at GTA are Jan (76), Feb (216), Mar (774), Apr (316), May (148), Jun (79). For Range 213, our reports indicate just 4 takeoffs/landings in May and 4 in June. There are no other reported takeoffs/landings at 213 during the specified timeframe.“

5.2 In welchem Ausmaß (Häufigkeit, Höhe, Tageszeit) wurde dabei bewohntes Gebiet in den Anliegergemeinden überflogen?

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 5.2 weist das BMVg auf Folgendes hin:

„Die Beantwortung der Frage 5.2 wurde basierend auf der Auswertung von radarbasierten Flugdichtestatistiken erstellt. Sie stellt keine minutiöse Auswertung des Flugbetriebes dar und dient daher nur der näherungsweise Darstellung von flugbetrieblichen Trends zu der Fragestellung. Eine Auswertung der Radardaten zu den einzelnen in Punkt 5.1 genannten Flügen ist nur mit hohem personellen und zeitlichen Aufwand möglich und führt erfahrungsgemäß zu keinem grundsätzlich anderen Ergebnis. Die Flugdichteauswertung wurde um eine Beschwerdeauswertung erweitert, um zusätzlich die direkte Betroffenheit der Bevölkerung darstellen zu können.“

Folgende Antwort zu Frage 5.2 wurde vom BMVg übermittelt:

„Für den Bereich des Truppenübungsplatzes und das zugehörige Umland wurden Überflugverbote nach Sichtflugregeln für die Ortschaften Eschenbach, Tanzfleck, Freiong und Auerbach festgelegt. Diese dürfen nicht unterhalb von 2000 Fuß (ft) über Grund (GND) (ca. 600 m) überflogen werden.“

Es wurde festgestellt, dass Eschenbach und Auerbach im gesamten betrachteten Zeitraum nicht überflogen wurden.

Bei den Orten Tanzfleck und Freiong wurden vereinzelte Flugbewegungen angezeigt. Ein Überflug dieser Ortschaften unterhalb 2000 ft/GND ist auf Grundlage der ausgewerteten Daten nicht belegt.

Alle anderen Ortslagen im Bereich um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr unterliegen den Überflughöhenbeschränkungen gemäß Militärischem Luftfahrthandbuch Deutschland, das für Hubschrauber eine Mindesthöhe von 500 ft/GND (ca. 150 m) vorschreibt.

Nach Auswertung der Daten der Höhenauflösung der durchgeführten Flüge wurde keine Unterschreitung der vorgegebenen Höhen im Betrachtungszeitraum festgestellt.

Die Auswertung der Fluglärmbeschwerden ergibt vier schriftliche und drei telefonische Eingaben, die aus dem Umfeld von Eschenbach und Kirchenthunbach sowie aus Grafenwöhr stammten.

Dieses Beschwerdeaufkommen in direkter Umgebung eines aktiven Truppenübungsplatzes mit Flugbetrieb unterschiedlichster Art ist im bundesweiten Vergleich als unauffällig niedrig zu bezeichnen.“

Für die US-Streitkräfte hat das US-Generalkonsulat München zu Frage 5.2 folgende Stellungnahme übermittelt:

„For response from G3 Aviation

G3 AVN ANS: We are not aware of any incidents of aircraft in the vicinity of Grafenwoehr Training Area overflying inhabited areas or residential communities. German and US regulations prohibit such flight.“

5.3 Wurden hierbei Bestimmungen für den Flugbetrieb verletzt bzw. Hinweise im Rahmen der Sicherheitsbriefings der Pilotinnen und Piloten ignoriert?

Zu Frage 5.3 hat das BMVg folgende Stellungnahme übermittelt:

„Die Auswertung der angeführten, vorliegenden Beschwerden hat in einem Fall ergeben, dass ein Luftfahrzeug ohne bzw. mit falsch adressiertem Flugplan festgestellt wurde. Dieser Vorfall stellt jedoch kein sicherheitsrelevantes Vorkommnis dar.“

Für die US-Streitkräfte hat das US-Generalkonsulat München zu Frage 5.3 folgende Stellungnahme übermittelt:

„For response from G3 Aviation

G3 AVN ANS: Per 5.2, we are not aware of any violations in or around Grafenwoehr training area. We receive, investigate, and respond to any reported violations through the German Ministry of Defense Fuesk i5 office, in a timely matter, when violations are reported.“

6.1 Sieht die Staatsregierung die Entfernung von 500 m als ausreichende Distanz der Schießbahn Nr. 213 zur nächstgelegenen Wohnbebauung an?

Auf die Antwort zu Frage 4.2 wird verwiesen.

6.2 Ist nach Auffassung der Staatsregierung eine Verlegung der Schießbahn Nr. 213 eine vertretbare Option zur Reduzierung der Lärmbelastung?

Eine Verlegung der Schießbahn 213 kann aus akustischer Sicht grundsätzlich zu einer Reduzierung der Lärmbelastung führen. Vorauszusetzen wäre eine dadurch erreichbare Vergrößerung des Abstands der Schießstände zu schutzwürdiger Bebauung, ggf. auch unter Berücksichtigung einer veränderten Richtwirkung der Mündungsknalle im Falle ei-

ner anderen Ausrichtung. Nach Medienberichten aus dem Jahr 2016 über Aussagen des Abgeordneten Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wurde die Bahn 213 damals anders ausgerichtet, was zu weniger Lärm führe. Betreffend Fragen zu den konkreten damaligen oder der Möglichkeit weitergehender Änderungen beim Standort der Bahn 213 wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Die BImA hat bezüglich der Fragen 6.1 und 6.2 darauf hingewiesen, dass Aussagen hierzu erst auf der Grundlage der Auswertung der Schallpegelmessungen zielführend seien.

6.3 Welche Maßnahmen werden seitens der US-Streitkräfte unternommen, um die Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmbelastung zu schützen?

Zu Frage 6.3 hat die BImA folgende Stellungnahme übermittelt:

„Das Joint Multinational Training Command (JMTC) Grafenwöhr hat als Betreiber des TrÜbPI seit dem Jahr 2011 folgende organisatorische Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt:

- Verlegung der Feuerhalte für das Maschinengewehr Kaliber 50 um 1300 m vom Platzrand in Richtung Platzmitte.
- Einrichten eines Tempolimits von 30 km/h auf der parallel zum Platzrand verlaufenden Panzerringstraße.
- Verlegung des Schießbetriebes primär auf andere SB des TrÜbPI.
- Ein Betrieb auf der SB 213 findet nur bei entsprechend erhöhtem Bedarf an Übungen und bei Bedarf an besonders zu trainierenden Einsatzszenarien statt.
- Einrichten eines Überflugverbotes für die Ortschaft Nitzlbuch.

Zusätzlich zu den o.g. Maßnahmen wurde im Jahr 2013 eine Konvoi-Feuerbahn (Convoy Live Fire Range) zwischen den SB 206 und 213 mit der Zielsetzung, den Schießbetrieb vom Rand des Übungsplatzes in Richtung Platzmitte zu verlegen, errichtet.

Während der Nutzung dieser Konvoi-Feuerbahn werden aus Sicherheitsgründen die umliegenden SB 206, 211 und 213 vorübergehend gesperrt. Der Abstand der Konvoi-Feuerbahn zur relevanten Bebauung in der Nachbarschaft beträgt 2000 m und mehr.

Dies führt unmittelbar zu einer Reduzierung von Schallimmissionen, da die Schießaktivitäten damit räumlich von der benachbarten Bebauung abrücken und in Richtung Platzmitte verlagert werden.

Die Anlage und Bewirtschaftung von Waldflächen am Rande des TrÜbPI durch den Bundesforst erfolgt auch unter der Maßgabe, den Schießlärm zu mindern. Dabei wendet der Bundesforst die umweltschützenden Vorschriften für TrÜbPI der Bundeswehr analog für die von den US-Streitkräften genutzte Liegenschaft an.“

Für die US-Streitkräfte hat das US-Generalkonsulat München zu Frage 6.3 folgende Stellungnahme übermittelt:

„Usage of range 213 was minimized to reduce the amount of noise in the area. The range in question is being used primarily as a staging area before movement further into the training area. Furthermore, no ammunition .50 cal or greater

can be fired from the “baseline” of the range. Trees were planted between the primary tanktrail, border of the training area, and the residential areas in order to reduce both noise and dust. Additionally, driving speeds on the tank-trail were reduced to 30km (30kph).

The range will remain operational in order to support training and readiness requirements of US, German, and NATO Allied Forces, who all train at the Grafenwoehr training area.“

7.1 Werden Messung der Feinstaubbelastung durch den Verkehr zwischen den Bahnen des Truppenübungsplatzes durchgeführt?

Auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg wird verwiesen.

7.2 Sind der Staatsregierung Geruchsbelästigungen infolge der in der Nähe der Wohnbebauung stattfindenden Übungen der US-Streitkräfte, vor allem auf der Schießbahn Nr. 213, bekannt?

Der Staatsregierung liegen keine Kenntnisse über Geruchsbeschwerden vor. Auch bei den an den US-Truppenübungsplatz angrenzenden Landkreisen Amberg-Weizsach und Neustadt a. d. Waldnaab ist gemäß telefonischer Auskunft hierzu nichts bekannt.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg verwiesen.

7.3 Wurden bzw. werden Maßnahmen unternommen, um die Anwohnerinnen und Anwohner vor Feinstaub- und Geruchsbelastungen zu schützen?

Bestehende bzw. geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Feinstaub- und Geruchsbelastungen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg verwiesen.

8.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die gesundheitliche Belastung der Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, hat das zuständige BMVg Konsultationen mit dem US-Betreiber des TrÜbPI zur Feststellung und ggf. Reduzierung der Schießlärmimmissionen nach dem ZA-NTS eingeleitet. Dabei wurde einvernehmlich mit den US-Streitkräften die Durchführung einer umfassenden Schießlärmmessung beim Übungsbetrieb im Jahr 2018 vereinbart. Diese soll insbesondere im Bereich der Schießbahn 213 und betroffener Anwohner durchgeführt werden. Auf der Grundlage der Auswertung der hierbei gewonnenen Daten soll dann über geeignete Maßnahmen zur Lärmreduzierung beraten und entschieden werden.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg verwiesen.

8.2 Welche Unterstützung erhalten die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner seitens der Staatsregierung?

Auf die Antwort zu Frage 4.2 wird verwiesen.

8.3 Ist der Staatsregierung der Termin eines seitens des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) angekündigten geplanten Gesprächs zwischen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und den US-Streitkräften über die Belange der Anwohnerinnen und Anwohner im Jahr 2018 bekannt?

Ein konkreter Termin für das in Frage 8.3 genannte geplante Gespräch ist der Staatsregierung bislang nicht bekannt.

Zu Frage 8.3 hat das US-Generalkonsulat München für die US-Streitkräfte folgende Stellungnahme übermittelt:
„Yes. The Federal Office for Infrastructure, Environmental Protection and Services of the German Armed Forces, The Institute for Federal Real Estate (BImA), Bundesforst, and the US Armed Forces met on 20.06.2018 (with another meeting planned for later this year).“

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung einschließlich der Stellungnahme des BMVg verwiesen.

Anlage

Drucksache 12/6477**Deutscher Bundestag – 12. Wahlperiode**

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa und der 7. Armee
über die Benutzung von Truppenübungsplätzen,
die den US-Streitkräften
gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut
zur ausschließlichen Benutzung überlassen sind**

Der Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Oberbefehlshaber
des US-Heeres in Europa und der 7. Armee

in Anwendung der Bestimmungen des zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen getroffenen Abkommens (NTS) vom 19. Juni 1951 sowie des Zusatzabkommens (ZA/NTS) hierzu vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung und gemäß Artikel 53 Absatz 2^m des ZA/NTS

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt Einzelheiten der Benutzung der den US-Streitkräften zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Truppenübungsplätze (TrÜbPl) Grafenwöhr, Wildflecken und Hohenfels. Der Abschluß von Überlassungsvereinbarungen nach Artikel 48 Abs. 3 ZA/NTS durch die Bundesvermögensverwaltung bleibt unberührt.

Artikel 2

Soweit in dieser Verwaltungsvereinbarung und im ZA/NTS sowie in dem gemäß Artikel 53 ZA/NTS anzuwendenden deutschen Recht nichts anderes bestimmt ist, haben die US-Streitkräfte das Recht, auf den Truppenübungsplätzen nach ihren eigenen Vorschriften auszubilden.

Artikel 3

1. Die Bundeswehr setzt auf dem TrÜbPl einen Deutschen Militärischen Vertreter (DMV) ein. Dieser wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPl bei der Verwaltung des TrÜbPl in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie dies in der zwischen den Vertragsparteien festgelegten Aufgabenbeschreibung vereinbart ist. Die Aufgabenbeschreibung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.
2. Die Aufgaben des deutschen Vertreters der Liegenschaft gemäß Absatz 6 Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des ZA/NTS bleiben unberührt.
3. Auf den Truppenübungsplätzen wehen die Flaggen beider Nationen nebeneinander.

Artikel 4

1. Für das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und großkalibrigen Waffen ab 20 mm gilt grundsätzlich folgendes:
 - 1.1 TrÜbPl Grafenwöhr
 - a) An Sonntagen und den in Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen sind Schießvorhaben nicht gestattet.

- b) An den Wochentagen dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind wie folgt zu beenden:

in der Zeit vom

- | | | |
|----------------|-----|----------------|
| 1. 11. bis 31. | 1. | um 23.00 Uhr, |
| 1. 2. bis 31. | 3. | um 24.00 Uhr, |
| 1. 4. bis 30. | 4. | um 1.00 Uhr, |
| 1. 5. bis 31. | 7. | um 2.00 Uhr, |
| 1. 8. bis 31. | 8. | um 1.30 Uhr, |
| 1. 9. bis 31. | 10. | um 24.00 Uhr., |

An Samstage dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens um 14.00 Uhr zu beenden.

1.2 TrÜbPl Wildflecken

- a) An Sonntagen und den in Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgeführten deutschen Feiertagen sind Schießvorhaben nicht gestattet.
- b) An den Wochentagen dürfen Schießvorhaben im Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.) nicht vor 7.00 Uhr und im Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.) nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind im Sommerhalbjahr spätestens bis 17.00 Uhr und im Winterhalbjahr bis 16.00 Uhr zu beenden. An Samstagen dürfen Schießvorhaben nicht vor 8.00 Uhr beginnen und sind spätestens um 14.00 Uhr zu beenden.
- c) Nachtschießen werden höchstens 5mal wöchentlich (Montag bis Freitag) durchgeführt und sind wie folgt zu beenden:

in der Zeit vom

- | | | |
|----------------|-----|---------------|
| 1. 11. bis 28. | 2. | um 23.00 Uhr, |
| 1. 3. bis 30. | 4. | um 24.00 Uhr, |
| 1. 5. bis 31. | 8. | um 1.00 Uhr, |
| 1. 9. bis 31. | 10. | um 24.00 Uhr. |

1.3 TrÜbPl Hohenfels

Das Schießen („Live Firing“) mit Artillerie und großkalibrigen Waffen ist grundsätzlich nicht gestattet.

2. Taktische Übungen sind auf allen TrÜbPl gestattet. Schießen mit Handfeuerwaffen unter 20 mm ist auf den TrÜbPl auch während der Zeiten möglich, in denen das Schießen gemäß Absatz 1 nicht gestattet ist. An den in Anlage 2, Abschnitt 2, dieser Verwaltungsvereinbarung genannten stillen Feiertagen darf auf den TrÜbPl nicht geschossen werden.
3. Die US-Streitkräfte werden sich im Rahmen der vereinbarten Schießzeiten bemühen, die Lärmbelastungen insbesondere auf lärmbelasteten Schießbahnen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sprengungen werden nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr an den Tagen durchgeführt, an denen das Schießen („Live Firing“) nach Absatz 1 erlaubt ist. Die US-Streitkräfte bemühen sich, die eingesetzte Sprengstoffmenge und den Ort der Sprengungen so zu wählen, daß

Anlage

Deutscher Bundestag – 12. Wahlperiode

Drucksache 12/6477

dadurch die ausgelöste Lärmimmission auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

4. In begründeten Fällen ist der Oberbefehlshaber des US-Heeres in Europa berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung von den Bestimmungen des Absatzes 1 Ausnahmen zuzulassen. Danach eventuell geänderte Schießzeiten sind den örtlichen Behörden bekanntzumachen.
5. Die US-Streitkräfte werden eine Reduzierung der in Absatz 1 festgelegten Schießzeiten vornehmen, sofern Änderungen in der Streitkräftestruktur oder in nationalen Ausbildungsnormen dies gestatten.

Artikel 5

1. Das US-Heer gewährleistet die Absicherung der Gefahrenbereiche und des gefährdeten Luftraums nach außen, so daß außerhalb der Übungsplätze keine Gefährdung Dritter sowie von Fahrzeugen und Nutzvieh eintreten kann. Blindgänger sind fachgerecht zu beseitigen. In den festgelegten Zielgebieten (impact areas) kann die Beseitigung entfallen. Für die Innere Sicherheit ist das US-Heer selbst verantwortlich.
2. Eingerichtete und genehmigte Außenfeuerstellungen (AFSt) können für das Schießen der Artillerie mit Rohrwaffen oder für Verlegeübungen von Artillerie-Verbänden ohne scharfen Schuß genutzt werden. Beim Schießen aus AFSt dürfen Wohngebiete nicht überschossen werden und Annäherungs-, Zeit- und Doppelzünder nicht eingesetzt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Zentrale Dienstvorschrift 44/10, die in englischer Übersetzung dem US-Heer übergeben wurde.

Artikel 6

1. Das US-Heer wird bei der Nutzung der TrÜbPI, unbeschadet der Achtung und Anwendung des deutschen Rechts nach Maßgabe des Zusatzabkommens, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen fortlaufend Vorsorge gegen Umweltbeeinträchtigungen auf der Grundlage des Artikels 54A ZA/NTS treffen. Vermeidbare Umweltbelastungen sind zu verhindern, unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Auf die Errichtung und den Betrieb von Schießständen für Handfeuerwaffen und von Schießplätzen (Ranges) auf den TrÜbPI sowie auf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs dieser Anlagen finden nach Maßgabe der Artikel 53 und 53A ZA/NTS die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes (4. BImSchV) Anwendung. Vorhandene Anlagen bedürfen lediglich der Anzeige bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung.
3. Für die Ausführung umweltrechtlicher Vorschriften sind in der Regel die Behörden der Länder zuständig. Für die Wahrnehmung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsaufgaben nach der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (14. BImSchV) sind die jeweiligen Wehrbereichsverwaltungen zuständig. Der Bundesminister der Verteidigung kann nach § 60 Abs. 1 BImSchG Ausnahmen von den materiellrechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.

Artikel 7

1. Die US-Streitkräfte überlassen der Bundeswehr auf den ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPI vertraglich vereinbarte Mitbenutzungsanteile in bestimmtem Umfang, zu vereinbarten Zeiten und unter entsprechenden finanziellen Regelungen. Das Heeresamt in Köln ist auf deutscher Seite für die Verhandlung der Mitbenutzungsanteile zuständig.

2. In den vereinbarten Zeiträumen ist die Bundeswehr Hauptnutzer auf den zur Verfügung gestellten Teilen der TrÜbPI; es werden ihr bei Bedarf die vereinbarten Übungs-, Schieß- und Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.
3. Die US-Streitkräfte können die Mitbenutzung der TrÜbPI durch in Deutschland stationierte Streitkräfte anderer Entsendestaaten gestatten. Die Mitbenutzung erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien und der betreffenden Entsendestreitkräfte, welche normalerweise zum Zeitpunkt der TrÜbPI-Verteilungskonferenz herbeigeführt wird.

Artikel 8

Die Nutzung von Randgebieten außerhalb der TrÜbPI für Übungen unterhalb der Brigadeebene ist in einer Tiefe von etwa 10 bis 15 km wegen der ständigen Belastung für die Anwohner grundsätzlich nicht gestattet. Die Einrichtung von Fernmeldestellen zur Überwachung von Übungen ist hiervon ausgenommen. Diese übungsfreie Zone und etwa erforderliche Ausnahmen sind von dem zuständigen Wehrbereichskommando für die TrÜbPI im Einvernehmen mit den Landesregierungen und den zuständigen amerikanischen militärischen Behörden festzulegen. Das Übereinkommen zur Durchführung des Artikels 45 Absatz 1 ZA/NTS bleibt unberührt.

Artikel 9

1. Die Benutzung der TrÜbPI durch Truppenteile, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken nach Deutschland gebracht werden, ist in Artikel 53 Abs. 2^{tes} ZA/NTS geregelt. Die Anmeldung hierfür soll mindestens 90 Tage vor Beginn der Ausbildung beim Heeresamt erfolgen, sofern eine Anmeldung nicht zum Zeitpunkt der TrÜbPI-Verteilungskonferenz erfolgte.
2. Bei nicht ausreichender Kapazität auf den zur ausschließlichen Benutzung überlassenen TrÜbPI besteht die Möglichkeit, bei der TrÜbPI-Verteilungskonferenz den Ausbildungsbedarf für deutsche TrÜbPI anzumelden.

Artikel 10

1. Bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition, welche die äußere Sicherheit betreffen, (z. B. Fehlschuß außerhalb der TrÜbPI-Grenze) ist das Schießen in dem jeweiligen Bereich sofort einzustellen und der DMV und die zuständigen deutschen Behörden zu benachrichtigen. Dabei arbeiten das US-Heer und die deutschen Behörden eng zusammen.
2. Bei Verstößen gegen die festgelegten Schießzeiten (Artikel 4) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung verhindern.
3. Bei allgemeinen Verstößen gegen TrÜbPI-Bestimmungen ist in gemeinsamen Konsultationen festzulegen, wie weitere Verstöße ausgeschlossen werden können. Zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheitsmaßnahmen bei Schießständen, Munitions- und Treibstofflagern können gemeinsame Ausschüsse eingerichtet werden.
4. Die Aufgaben des „Deutsch-Amerikanischen Beratenden Ausschusses“ für die TrÜbPI Grafenwöhr, Wildflecken und Hohenfels bleiben unberührt.

Artikel 11

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung finden die Bestimmungen des Artikels 80A ZA/NTS Anwendung.

Artikel 12

1. Diese Verwaltungsvereinbarung kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

Anlage

Drucksache 12/6477

Deutscher Bundestag – 12. Wahlperiode

2. Jede Vertragspartei kann diese Verwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
3. Die Bestimmungen der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarung über die gemeinsame Benutzung von militärischen Übungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. August 1991 bleiben in der jeweils gültigen Fassung unberührt.
4. Diese Verwaltungsvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Kraft tritt.

Geschehen zu Bonn am 18. März 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Für den Oberbefehlshaber
des US-Heeres in Europa und der 7. Armee

Anlage

Deutscher Bundestag – 12. Wahlperiode

Drucksache 12/6477

Anlage 1

Deutscher Militärischer Vertreter auf US-TrÜbPI
(DMV US-TrÜbPI)

Aufgabenbeschreibung

1. Allgemein

Der Deutsche Militärische Vertreter (DMV) vertritt die Belange der Bundeswehr gegenüber den für die TrÜbPI zuständigen militärischen Dienststellen der US-Streitkräfte. Er wird in beratender Funktion durch den Kommandanten des TrÜbPI in allen die deutschen militärischen Interessen berührenden Fragen und Angelegenheiten beteiligt, wie nachstehend aufgeführt.

2. Im einzelnen

Der DMV

- a) vertritt die auf den TrÜbPI bezogenen Belange der Bundeswehr gegenüber den US-Streitkräften unter Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Behörden;
- b) kann Ansprechpartner in Fragen sein, die sich aus der Anwendung dieser Verwaltungsvereinbarung ergeben, soweit hierfür nicht andere Bundes- oder Landesbehörden zuständig sind. Auf Verlangen stellt er die erforderlichen Kontakte zu den deutschen Behörden und/oder der Truppenübungsplatzkommandantur her;
- c) ist Mitglied im „Deutsch-Amerikanischen Beratenden Ausschuss“ nach Artikel 10 Abs. 4 dieser Verwaltungsvereinbarung und vertritt dort die Belange der Bundeswehr;
- d) berät und unterstützt Verbände/Einheiten der Bundeswehr in der Nutzung der TrÜbPI für die Schießausbildung sowie für den Gefechtsdienst bei Tag und Nacht;
- e) unterstützt bei der räumlichen Festlegung einer übungsfreien Zone um die TrÜbPI;
- f) wird bei Zwischenfällen im Umgang mit Waffen und Munition unverzüglich unterrichtet, sofern das Vorkommnis Auswirkung auf die Äußere Sicherheit hat;
- g) unterrichtet die Truppenübungsplatzkommandantur über die deutschen Streitkräfte, insbesondere auf dem Gebiet Führungs- und Einsatzgrundsätze, Organisation, Ausbildung, Ausstattung und Logistik;
- h) erfüllt Aufgaben der Repräsentation, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr.

Anlage 2

1. Deutsche Feiertage

Neujahr
Dreikönigstag
Karfreitag
Ostersamstag*)
Ostersonntag
Ostermontag
Maifeiertag
Himmelfahrt
Pfingstsonntag
Pfingstmontag
Fronleichnam
Mariä Himmelfahrt
Tag der Deutschen Einheit
Allerheiligen
Buß- und Bettag
Heiligabend*)
1. Weihnachtsfeiertag
2. Weihnachtsfeiertag

2. Stille Feiertage

Karfreitag (Freitag vor Ostern)
Allerheiligen (Erster November)
Volkstrauertag (Sonntag im November)
Buß- und Bettag (Mittwoch im November)
Totensonntag (Sonntag im November)

*) mit aufgenommen wegen durchgehend schießfreier Tage